

Am 21.03.2018 wurde das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gegründet, das nun die Aufgaben der Obersten Baubehörde aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr übernimmt. Dies bedingt die Namensanpassung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die neuen [AGB \(Stand März 2018\)](#) gelten ab 22.03.2018.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen „E-Vergabe von Leistungen“
in der Fassung vom März 2018**

Präambel

1. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr stellt den staatlichen Vergabestellen und den Unternehmen eine Internet-Plattform, nachfolgend Vergabeplattform genannt, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen „E-Vergabe von Leistungen“ zur Verfügung, auf der Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gesetzeskonform abgewickelt werden können.
2. Die T-Systems International GmbH, nachstehend T-Systems genannt, betreibt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr die Vergabeplattform in einem hochsicheren und hochverfügbaren Rechenzentrum. Alle Rechner und die Systemkomponenten, die zum Betreiben der Plattform notwendig sind, werden in einem Rechnerverbund betrieben, der durch ein zweistufiges Firewallsystem vom Internet getrennt ist. Das Firewallsystem schützt die Systemkomponenten vor Angriffen und vor unberechtigten Zugriffen aus dem Internet.
3. Nutzer der Vergabeplattform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich die Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, die über die Vergabeplattform abgewickelt werden.
4. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des einzelnen Vergabeverfahrens obliegt ausschließlich der Vergabestelle, die sich der Vergabeplattform für dieses Verfahren bedient. Das Rechtsverhältnis zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren kommt ausschließlich zwischen der Vergabestelle und dem Nutzer zustande. Weder das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch T-Systems sind für die eingestellten Inhalte verantwortlich. Die Tätigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr beschränkt sich diesbezüglich allein auf die technische Vermittlung des Kontakts zwischen der Vergabestelle und dem Nutzer. Die Tätigkeit der T-Systems ist insoweit abschließend in Ziffer 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben und beschränkt.
5. Auf der Vergabeplattform werden von den Vergabestellen Auftragsbekanntmachungen und bearbeitbare Vergabeunterlagen für alle digital durchzuführenden Vergabeverfahren bereitgestellt.

Die Nutzer können nach erfolgreicher Registrierung in iTWO tender, einer integrierten Metaplatform für Ausschreibungen, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Nutzungsbedingungen [für](#) iTWO tender an diesen Vergabeverfahren teilnehmen. Die Möglichkeit eines Nutzers, mit Hilfe herkömmlicher Kommunikationsmittel an Vergabeverfahren teilzunehmen, wird von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

6. Die Vergabeplattform ist unter der Domain „www.vergabe.bayern.de“ erreichbar.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen ausschließlich das Nutzungsverhältnis hinsichtlich der Vergabeplattform zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und den Nutzern. Sie entfalten keinerlei Wirkung auf die über die Vergabeplattform durchgeführten Vergabeverfahren.
- (2) Nach der erfolgreichen Registrierung gemäß nachstehendem § 2 erhält der Nutzer mit der Vergabeplattform die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation der Firma RIB Deutschland GmbH, welche von T-Systems betrieben wird, über das Internet zuzugreifen und die für den jeweiligen Nutzer im Rahmen der Registrierung freigegebenen Funktionalitäten der Softwareapplikation im Rahmen und nach Maßgabe dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen zu nutzen.
- (3) Die für die Nutzung der Vergabeplattform erforderlichen Kommunikations-Verbindungen (z.B. Internet-Zugang/ISDN/DSL) sowie das beim Nutzer benötigte Equipment oder sonstige technische Voraussetzungen (z.B. Browser und der kostenfreie Bieterclient ava-sign inkl. Handbuch und Kurzleitfaden der Firma RIB Deutschland GmbH) sind nicht Gegenstand der vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Leistungen und vom Nutzer auf eigene Kosten beizustellen. Das vom Nutzer benötigte Equipment sowie sonstige technische Voraussetzungen sind in den Hinweisen zur Registrierung beschrieben.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Voraussetzung zur Einreichung eines Teilnahmeantrages, einer Interessensbekundung, einer Interessensbestätigung oder eines Angebotes auf der Vergabeplattform ist die erfolgreiche Registrierung des Nutzers.
- (2) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, im Falle von unrichtigen Angaben des Nutzers die Nutzung der Vergabeplattform zu unterbinden.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der technischen Freigabe zur Nutzung der Vergabeplattform durch die Firma RIB Deutschland GmbH. Das Nutzungsverhältnis endet, wenn das Vertragsverhältnis des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit T-Systems gekündigt wird. In diesem Falle wird das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dem Nutzer die Beendigung sowie den Zeitpunkt des bevorstehenden Nutzungsendes mindestens 2 Monate vorher in Textform mitteilen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren werden noch digital abgewickelt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird im Falle des Zeitablaufes die Registrierung des Nutzers aufheben und ihn von der Vergabeplattform abmelden; Absatz (4) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Rückgabepflichten des Nutzers gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bestehen nicht. Gegebenenfalls bestehende Rückgabepflichten des Nutzers gegenüber der Vergabestelle in Bezug auf überlassene Dokumente oder Vergabeunterlagen bleiben unberührt und richten sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen der Vergabestelle und dem Nutzer.
- (4) Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis jederzeit beenden. Er muss sich lediglich über die Funktion „Zugang löschen“ von der Vergabeplattform abmelden.
Hat der Nutzer eine Interessensbekundung, eine Interessensbestätigung, einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot abgegeben, ist die Abmeldung erst möglich, nachdem er die Interessensbekundung, die Interessensbestätigung, den Teilnahmeantrag oder das Angebot zurückgezogen hat oder nachdem das Vergabeverfahren abgeschlossen wurde.
Nach Aufhebung der Registrierung werden sämtliche erfassten Daten des Nutzers gelöscht, soweit sie keiner gesetzlichen Archivierungspflicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens

unterliegen. Die Beendigung der Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Rechtspflichten des Nutzers aus einem gegebenenfalls über die Vergabeplattform initiierten Vergabeverfahren.

- (5) Das Recht des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Nutzers zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Der Nutzer erhält mit Beginn des Nutzungsverhältnisses das nicht ausschließliche und auf die Laufzeit des Nutzungsverhältnisses zeitlich beschränkte Recht, auf die Vergabeplattform mittels Internet zuzugreifen und mithilfe eines handelsüblichen Internet-Browsers beziehungsweise mithilfe des kostenfreien Bieterclients ava-sign (vgl. Hinweise zur Registrierung) die mit der Vergabeplattform verbundenen und für den Nutzer freigegebenen Funktionalitäten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Weitere Nutzungsrechte, insbesondere an der Vergabeplattform selbst beziehungsweise der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Nutzer nicht.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die für Unternehmen auf der Vergabeplattform freigegebenen Anwendungen zu nutzen. Diese beinhalten folgende wesentliche Einzelmaßnahmen bzw. Vorgänge:
- Überprüfen der Vollständigkeit und Echtheit der Vergabeunterlagen im Bieterclient ava-sign beim erstmaligen Öffnen der vom Nutzer verschlüsselt von der Vergabeplattform heruntergeladenen Vergabeunterlagen.
 - Vollständige digitale Bearbeitung der Vertragsunterlagen.
 - Gesetzeskonforme fortgeschrittene oder qualifizierte digitale Signatur des Angebotes, sofern gefordert.
 - Erstellung einer fortgeschrittenen Signatur durch das System bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform über ava-sign.
 - Verschlüsselung der Vertragsunterlagen bei Angebotsabgabe.
 - Quittung mit Zeitstempel nach vollständiger Übertragung und Abgabe der Vertragsunterlagen
 - Möglichkeit bis zum Eröffnungstermin ein Angebot zurückzuziehen und erneut ein Angebot abzugeben.
 - Wahrung der Vertraulichkeit der verschlüsselten Vertragsunterlagen bis zur Öffnung der digitalen Angebote im Eröffnungstermin.
- (3) Die Vergabeplattform arbeitet zum Schutz der auf ihr ausgetauschten Daten mit Maßnahmen zur Sicherung von Datenverarbeitungs-Systemen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik überprüft wurden.
- (4) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ermöglicht den registrierten Nutzern die elektronische Einreichung von Interessenbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten über die Vergabeplattform.
- (5) Die Bearbeitung des Leistungsverzeichnisses bei Bauleistungen ist im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Angebotes nur offline möglich. Hierfür steht den Nutzern die kostenfreie Client-Software ava-sign zur Verfügung.
- (6) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Rechte erwachsen dem Nutzer keine Rechte an der Vergabeplattform selbst. Sämtliche Urheber-, Namens-, Marken- oder anderweitigen Schutzrechte bleiben dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, T-Systems bzw. der RIB Deutschland GmbH vorbehalten. Der Nutzer erwirbt außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vergabeplattform für Vergabeverfahren keinerlei Rechte an der mitgelieferten

Software.

- (7) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist berechtigt, die Einrichtungen der Vergabeplattform jederzeit an den jeweiligen Stand der Technik und die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

§ 4 Zugriff und Verfügbarkeit der Vergabeplattform

- (1) Die Vergabeplattform kann täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr über das Internet erreicht werden.
- (2) Auf der Plattform wird täglich in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr zur Sicherung des Betriebes eine Systempflege durchgeführt sowie sämtliche Daten gesichert.
Innerhalb dieses Zeitraums steht die Plattform kurzzeitig nicht zur Verfügung.

§ 5 Leistungsstörungen und deren Folgen für das Vergabeverfahren

- (1) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter.
- (2) Die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr tätige T-Systems kann die Nutzung der Vergabeplattform sperren oder den Zugang zu ihr beschränken, wenn die Plattform oder ihre elektronischen Einrichtungen technisch überlastet oder gestört sind bzw. eine solche Überlastung oder Störung droht. In diesem Falle ist T-Systems bemüht, die vollständige Funktionsfähigkeit der Plattform umgehend wiederherzustellen.
- (3) Der Eingang einer elektronischen Interessensbestätigung, eines elektronischen Teilnahmeantrags oder eines elektronischen Angebots auf der Vergabeplattform wird dem Nutzer nach vollständiger Übertragung und Abgabe der Teilnahmeunterlagen bzw. der Angebotsunterlagen durch eine Quittung mit Zeitstempel bestätigt. Ein Angebot, das ausweislich des Zeitstempels vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Vergabeplattform eingegangen ist, wegen einer Funktionsstörung der Vergabeplattform im (Er)Öffnungstermin aber nicht geöffnet werden konnte, wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot behandelt.
- (4) Ist die Übertragung einer Interessensbestätigung, eines Teilnahmeantrags oder Angebotes auf die Vergabeplattform nicht möglich, wird dies dem Nutzer angezeigt. Der Nutzer soll in diesem Fall über die Hotline Kontakt mit der RIB Deutschland GmbH aufnehmen (vgl. § 6), damit von dort angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen und Hinweise für die weitere Bearbeitung gegeben werden können. Die Kontaktaufnahme seitens der Nutzer, die sich an einem konkreten elektronischen Vergabeverfahren beteiligen, erfolgt anonym, um die Vertraulichkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten. Im Fall einer von ihm festgestellten Störung ist der Nutzer verpflichtet jede weitere Nutzung der Vergabeplattform zu unterlassen, bis die Störung beseitigt ist. Nutzt er die Vergabeplattform trotz Kenntnis von der Störung weiter, kann er sich nicht auf die Regelung des Absatzes 3 berufen und handelt auf eigenes Risiko.

§ 6 Hotline

Bei Funktionsstörungen und bei Fragen zur Installation und Anwendung der Vergabeplattform (iTWO ep) und ava-sign kann die kostenpflichtige [Hotline](#) von RIB Deutschland GmbH genutzt werden. Die Hotline ist von Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar. Tel: 0900 - 11 44 33 0 (für 1,95 €/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können hiervon abweichen)

Die Hotline ist für die Nutzer der Vergabeplattform kostenfrei, wenn ein [Servicepaket](#) genutzt wird. An der Hotline wird keine telefonische Anwenderschulung durchgeführt. Es wird vorausgesetzt, dass der Vertragspartner das Handbuch und den Kurzleitfaden gelesen hat.

Die Hotline ist zudem per E-Mail erreichbar unter [evergabe-hotline.bayern\(at\)rib-software.com](mailto:evergabe-hotline.bayern(at)rib-software.com)

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Nutzerdaten. Änderungen dieser Daten hat er unverzüglich selbst in den Einstellungen sorgfältig einzupflegen. Die Kommunikation mit dem Nutzer wird elektronisch per E-Mail durchgeführt. Fehler, die aus falschen Daten entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers. Es wird empfohlen eine Funktions-eMail-Adresse einzurichten und einzutragen.
- (2) Die Nutzung der Vergabeplattform erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich zu machen. Er ist für die Nutzung der Vergabeplattform und ava-sign durch Dritte in gleicher Weise verantwortlich wie für die eigene Nutzung, sofern diese Nutzung mittels seiner Signaturkarte und seinen Zugangsdaten erfolgte, es sei denn, er weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Eine Verletzung dieser Pflichten berechtigt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 8 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Daten werden nach den Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten gespeichert, verarbeitet und gelöscht.
- (2) Vom Nutzer werden folgende Daten erhoben, wobei die mit * gekennzeichneten Angaben Pflichtangaben sind:
 - Firmenname *
 - Namenszusatz
 - Straße und Hausnummer *
 - Postleitzahl und Ort *
 - Land *
 - Steuernummer
 - Umsatzsteuer-ID *
 - Nr. PQ-Verein
 - Ansprechpartner
 - Anrede
 - Nachname
 - Vorname
 - Telefon
 - Mobil
 - Telefax
 - E-Mail-Adresse (möglichst Funktionspostfachadresse) *
 - Homepage
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Leistungsschwerpunkte
 - Branche/Spezialgebiete/Gewerke (bei Bauleistungen)
- (3) Eine Weitergabe von Nutzerdaten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an Dritte erfolgt nicht ohne vorheriges Einverständnis des Nutzers, es sei denn, das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ist zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet.
- (4) Zur Herstellung und Gewährleistung der Datensicherheit in seiner eigenen Sphäre werden dem

Nutzer insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- Der Anwender trägt dafür Sorge, dass die zur Benutzung der Vergabeplattform notwendige Eingabe des Benutzernamens und der PIN weder beobachtet wird, noch diese Zugangsdaten nicht berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.
- Die Signaturkarte, das Kartenlesegerät sowie der PC des Nutzers sind von diesem gegen unbefugte Benutzung sowie gegen die Beeinflussung signaturrelevanter Daten durch Viren, trojanische Pferde etc. zu sichern.
- Der Anwender überprüft regelmäßig die ordnungsgemäße Funktion seines Systems.
- Der Anwender trägt dafür Sorge, dass die zur Benutzung der Signaturkarte notwendige Eingabe der PIN weder beobachtet wird noch die PIN anderen Personen auf sonstigem Wege bekannt wird.

- (5) Die Vertragsparteien dieses Nutzungsverhältnisses verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, von denen sie im Rahmen des Nutzungsverhältnisses Kenntnis erlangen und welche die andere Partei als vertraulich gekennzeichnet hat, vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt ebenso für Informationen, bei denen sich deren Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit. Es gilt ebenfalls nicht für Schäden des Nutzers, welche ihm dadurch entstehen, dass ihm das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen Fehler oder Rechtsmangel der Vergabeplattform arglistig verschweigt.
- (2) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sichert die Funktionalität und Virenfreiheit von Inhalten der Vergabeplattform und der Software nur im Rahmen dessen zu, was nach aktuellem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erwarten ist.
- (3) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in ihrem oder im Verantwortungsbereich ihrer Erfüllungsgehilfen liegen.
- (4) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass er die Sicherheit seiner Daten nicht gewährleistet hat.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss etwaiger Weiterverweisungen auf Grund des Internationalen Privatrechts.
- (2) Sofern der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten München. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr den Geschäftsbedingungen des Nutzers nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Diese geänderten Geschäftsbedingungen werden den

Nutzern unter Hervorhebung der Änderungen durch Zusendung in elektronischer Form mitgeteilt. Der Nutzer kann den Änderungen binnen 6 Wochen widersprechen. Widerspricht der Nutzer den Änderungen nicht innerhalb dieser Frist, so gelten diese als genehmigt.

- (5) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.